Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 5 (1919)

Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 26. Jahrgang.

Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trorler, Prof., Suzern, Billenftr. 14 Beilagen zur Schweizer-Schule: Volksichule - Mittelichule Die Cehrerin

Sejdäftsftelle ber "Schweizer-Schule": Cherle & Richenbach, Ginfiebeln. Schriftleitung ber "Schweizer-Schule" Luzern: Posicheckrechnung VII 1268.

Inhalt: Ratholische Schulen! — Eine Anregung. — Zum Geleit ins neue Jahr! — Ein soziales Programm. — Krantentaffe tath. Lehrer und Schulmanner der Schweiz. — Schulnachrich-– Lehrerzimmer. — Bücherschau. — Inserate. Beilage: Boltsichule Ar. 1.

Katholische Schulen!

verfassung soll den Schweizerkatholiken endlich jene Freiheit wieder gewähren, die man in andern demokratisch regierten Ländern längst besitt: die religiose Freiheit auf dem Gebiete der Schule. Der Zustand foll endlich aufhören, wonach der Bund Kinder aller Konfessionen einfach in eine Schulstube zusammenpfercht und ihnen das Recht auf eine vom vollwertig religiösen Geiste durchdrungene Erziehung vorenthält. **Was in England und andern** Staaten erreichbar war, soll auch in der Schweiz möglich sein. Wie wir andern Konfessionen - Protestanten und Juden — das Recht zuerkennen, für ihre Glaubensgenoffen eigene Schulen zu schaffen, so verlangen wir Ratholiken das gleiche Recht auch für uns. Damit ist nicht gesagt, daß der Staat sich mit der Schule nicht mehr zu befassen habe. Aber er soll den Konfessionen wieder jene Freiheit zurückgeben, die er auch den Freidenkern einräumt, das Recht auf Die tonfessionelle Schule, und er soll die tonfessionelle Schule mit denselben Mitteln unterstützen, mit denen er bisher die konfessionslose Schule gehoben und gefördert hat.

Wir wissen wohl, daß wir mit dieser Forderung nicht den Beifall der Freisinnigen und nicht die Zustimmung der Sozialisten

Die angebahnte Revision der Bundes- | nicht zu tun. Im Gegenteil: wenn Freisinn und Sozialdemokratie uns Beifall klatschen, dann haben wir sicher eine Dummheit gemacht. Unser Postulat ist eine For= derung der Gerechtigkeit, und wenn es den berufenen Hütern unseres Staatswesens darum zu tun ist, wirklich das Wohl des Landes zu fördern, dann muß man auch uns Ratholiten einmal gerecht werben. Der Generalstreit hat bewiesen, daß die zuverlässigsten Stützen der Ordnung und des Rechtes dort erhalten find, wo die katholische Jugenderziehung trop der meist einseitigen und kirchenfeindlichen Auslegung des Artikels 27 der B. B. von Seite des Bundes und ungläubiger Rreise doch praktisch durchgeführt wurde.

Wir stüten unsere Forderung auf die beständige Lehre der obersten Hüter unseres Und heute hl. Glaubens: der Papste. wollen wir vor allem hören, was für Grundfäße der große Friedenspapst Leo XIII. über die Erziehung der katholischen Jugend aufgestellt hat.

Vorerst fordert er in seiner Enzyklika "Militantis Ecclesiæ" vom Jahre 1897 die Erziehung der katholischen Kinder in tatholischen Schulen und betont, baß die Erteilung des bloßen Religionsunterrichtes für die Erziehung der katholischen Jugend nicht ausreichend ersaschen. Aber barum ist es uns auch | sei. Er sagt u. a. "Die Ratholiken sollen,

